Landkreis Börde • Bornsche Straße 2 • 39340 Haldensleben

Herrn
Gero Janze
Gemeindedirektor
Bahnhofstraße 4
38368 Grasleben

Samtgemeinde Grasleben
18. Jan. 2022

Vorhaben: Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zur Ortsumgehung Weferlingen - Grasleben (L 43 / L 651) (Variante Süd)

hier: Mitteilung des aktuellen Sachstandes

Sehr geehrter Herr Janze,

wir bedanken uns für die Einladung am 20.01.2022 um 17:00 Uhr zum Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Grasleben.

Leider müssen wir aufgrund der aktuellen pandemischen Situation von einer persönlichen Teilnahme Abstand nehmen.

Hinsichtlich einer Genehmigungsfähigkeit der Südumgehung behält die Stellungnahme des Landkreises Börde vom 21.07.2021 (Aktenzeichen 2021-02601) weiterhin Ihre Gültigkeit.

Zudem war im vergangenen Halbjahr weder in den Ausschüssen, noch im Kreistag des Landkreises Börde das vorbezeichnete Vorhaben gegenständlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. A. Dippe
Amtsleiterin

Landkreis
Börde

Der Landrat

Bereich Landrat
Amt für Kreisplanung

Ihr Zeichen/Nachricht vom:

Mein Zeichen/Nachricht vom:

Datum:
14.01.2022

Sachbearbeiter/in:

Haus / Raum:

Telefon / Telefax:

E-Mail:

Besucheranschrift:
Triftstraße 9-10
39387 Oschersleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:
Di. 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 19:00 Uhr

Straßenverkehrsamt (Kfz-Zulassung):
nur mit Online-Termin

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000 7637 63

RL Bn FGL 21
LSBB, RS Mitte
23. Juli 2021
Nr.: 01880 Anlagen:
Bearbeiter:

Landkreis Börde • Postfach 100153 • 39331 Haldensleben

LSBB Regionalbereich Mitte
Tessenowstraße 12
39114 Magdeburg

Landkreis Börde
Der Landrat

Dezernat 4
Amt für Kreisplanung

Ihr Zeichen/Nachricht vom:
M 21

Mein Zeichen/Nachricht vom:
2021-I

Datum:
21.07.2021

Sachbearbeiter/in:
Frau
Haus / Raum:

Telefon / Telefax:
03904/72
03904/72

Besucheranschrift:
Triftstraße 9-10
39387 Oschersleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:
Di. 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 19:00 Uhr

Straßenverkehrsamt (Kfz-Zulassung):
nur mit Online-Termin

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000 7637 63

Vorhaben: Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zur Ortsumgehung Weferlingen - Grasleben (L 43 / L 651) (Variante Süd)

Bauherr: LSBB Regionalbereich Mitte
Tessenowstr. 12
39114 Magdeburg

Gemarkung:	Flur:	Flurstück:

hier: **Stellungnahme des Landkreises Börde**

Der Landkreis Börde nimmt zu o.g. Maßnahme wie folgt Stellung.

Nach Auswertung der eingereichten Unterlagen sind aus Sicht des Landkreises Börde im Zuge der weiteren Planung und Realisierung der Maßnahme folgende Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen), Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

Regionalplanung

Stellungnahme der unteren Landesentwicklungsbehörde

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr. 6/2011, S. 160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, genehmigt am 29.05.2006 und bekannt gemacht am 30.06.2006 (außer Teilplan Wind, der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde)) festgestellt.
Der Regionale Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg befindet sich zurzeit in Neuaufstellung.
Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten.
Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203) ist der Antragsteller verpflichtet, der

obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.
Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen.

Begründung

Bei einer Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange wäre die Stellungnahme der Obersten Landesentwicklungsbehörde einzuholen.

Der Regionale Entwicklungsplan Magdeburg (REP MD) von 2006 weist im Vorhabengebiet das

1. Vorranggebiet für Natur und Landschaft:

   X – Bischofswald und Hagholz bei Weferlingen

2. Vorranggebiet für Hochwasserschutz:

   I – Flächen zwischen den Uferlinien der Gewässer und Hochwasserdeichen oder den Hochufern sowie die Ausuferungs- und Retentionsflächen der Fließgewässer Aller, Bode, Ehle, Elbe, Elbumflut, Großer Graben, Holtemme, Ihle, Ohre, Saale, Stremme (LEP-LSA Pkt.3.3.3 Nr.1

3. Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung

   5. Flechtinger Höhenzug/Harbke-Allertal/Calvörder Berge

aus.

Derzeit befindet sich der 2. Entwurf des REP MD von 2020 in Aufstellung. Die Öffentlichkeitsbeteiligung endete am 05.03.2021. Somit ist dieser 2. Entwurf als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu beachten. In ihm liegt das Vorhabengebiet im Vorranggebiet für Wassergewinnung, Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems und Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung. Demzufolge steht das Vorhaben dem künftigen Ziel der Raumordnung des REP MD 2020 entgegen.

Der Tatbestand nach Pkt. 3.3. Buchstabe e), straßenbauliche Anlagen nach Anlage 1 des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 1.11.2018 – 24-20002-01, veröffentlich im MBl. LSA Nr. 41/2018 vom 10.12.2018) ist nicht erfüllt.

Sollte die Oberste Landesentwicklungsbehörde einschätzen, dass eine raumbedeutsame Planung vorliegt, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Abfallüberwachung

Dem Ergebnis der Betrachtung ist aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht zuzustimmen. Die bodenschutzrechtlichen Belange fanden in der Bewertung der Umweltauswirkungen die notwendige Berücksichtigung.

Naturschutz und Forsten

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist die Planung einer Südumfahrung Weferlingen auf der Trasse Süd 3 nicht vertretbar.
Aus den im Auftrag der Straßenbauverwaltung Sachsen-Anhalt erstellten Unterlagen wird ersichtlich, dass der Landschaftsraum südlich von Weferlingen hoch schutzwürdig und deshalb auch durch verschiedene Schutzgebiete überlagert ist.

Eine Erfassung und Bewertung der Arten und Biotope in dem Planungsraum würde mit sehr großer Wahrscheinlichkeit diese Einschätzung untermauern.
Die Planung einer Südumfahrung von Grasleben und Weferlingen sollte unter den gegebenen Umständen nicht weitergeführt werden.
Nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde würde auch eine vollständige oder abschnittsweise Verschiebung der Trasse nach Norden oder Süden nicht zu einer anderen Gesamteinschätzung führen.

Forsten

Der vorliegende Umweltbericht beschreibt, dass eine konfliktarme Trassenführung bei der Variante „Süd" der Ortsumfahrung nicht möglich ist. Die angedachte Trassenführung verläuft durch Bereiche, mit einem hohen bis sehr hohen Raumwiderstand. Bei der Neuanlage der Ortsumfahrung ist von erheblichen Beeinträchtigungen von umweltfachlichen Schutzgütern auszugehen. Auch im Bereich von Waldflächen. Hier wäre eine Genehmigung zur Waldumwandlung nach § 8 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt notwendig. Sollte es zu einer Genehmigung kommen, was aufgrund der starken Beeinträchtigungen eher als strittig anzusehen ist, bedarf es eines hohen Aufwandes an Ausgleichsmaßnahmen. Der Umweltbericht empfiehlt aufgrund dieser Situation eine Prüfung anderer Trassenvarianten in Erwägung zu ziehen. Dieser Empfehlung stimmt die Untere Forstbehörde des Landkreises Börde zu.

Immissionsschutz

1. Nordvariante:

Die Nordvariante (Umfahrung Grasleben) hat keine Auswirkungen auf immissionsschutzrechtliche Belange im Landkreis Börde und bringt damit auch keine Verbesserungen der Verkehrssituation für Weferlingen. Die Maßnahme befindet sich nicht im Landkreis Börde.

2. Südvariante:

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird die Südvariante bevorzugt, da sie eine Entlastung des Durchgangsverkehrs für die Stadt Weferlingen bringt. Unter Beachtung der ggf. notwendigen Schallschutzmaßnahmen für die südlich von Weferlingen gelegenen Immissionsorte bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Wasserwirtschaft

Niederschlagswasser
A1
Werden Straßenflächen über Anlagen, wie z.B. Mulden, Gräben, bzw. über (Rohr-) Rigolen entwässert, so ist für die Gewässerbenutzung (Einleitung in das Grundwasser) eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist bei der zuständigen unteren Wasserbehörde (Landkreis Börde) zu beantragen.

A2
Erfolgt eine direkte Einleitung in ein Gewässer, ist auch hier eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Wasserbau
Aus Sicht der unteren Wasserbehörde ist die Planung einer Südumfahrung Weferlingen auf der Trasse Süd 3 nicht zu empfehlen.

Der Landschaftsraum südlich von Weferlingen stellt sich auf Grund der vorhandenen Gewässer als hoch schutzwürdig dar. Eine Gefährdung der vorhandenen Schutzgüter durch derartige Vorhaben sollte daher unterlassen werden.

Denkmalschutz

Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die beantragte Maßnahme. Die Hinweise sind zu beachten.

Hinweise

1. Das Vorhaben befindet sich im Bereich mehrerer archäologischer Kulturdenkmale im Sinne des § 2 Abs.1 und Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG LSA (Siedlungen – Jungsteinzeit, Mittelalter; Gräber – Jungsteinzeit, Mittelalter; Einzelfunde –Jungsteinzeit, Mittelalter); ihre annähernde Ausdehnung geht aus den beigefügten Anlagen hervor.

2. Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege befindet sich das Vorhabengebiet innerhalb des sogenannten mitteldeutschen Altsiedellandes. Aufgrund hervorragender Böden, in Verbindung mit günstigen topographischen und klimatischen Voraussetzungen, ist dieses Gebiet für eine Besiedlung durch prähistorische bäuerliche Kulturen seit ca. 7500 Jahren prädestiniert. Die für den prähistorischen Menschen wesentliche Wasserversorgung wurde durch die Aller gewährleistet. Vorrangig ist die Erhaltung der durch die Baumaßnahme tangierten Kulturdenkmale im Rahmen des Zumutbaren zu sichern (substanzielle Primärerhaltungspflicht).

3. Es ist davon auszugehen, dass im Zuge der mit dem Bau der Ortsumgehung verbundenen Erdeingriffe auch in archäologische Funde bzw. Befunde und somit in Kulturdenkmale eingegriffen wird.
   Daher ist gemäß § 14 (1) DenkmSchG LSA eine **denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich.**

4. Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben jedoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid (in der denkmalrechtlichen Genehmigung) gewährleistet ist, dass die Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleiben (Sekundärerhaltung).

5. Entsprechend § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA kann die untere Denkmalschutzbehörde verlangen, dass der Eigentümer bzw. der Veranlasser von Veränderungen und Maßnahmen an Kulturdenkmalen diese dokumentiert. Die Veranlasser von Veränderungen und von Maßnahmen an Denkmalen können im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden.

6. Der Begriff der Dokumentation umfasst in der Archäologie **Ausgrabungen** (Freilegung von Befunden und Funden), die Bergung von Funden und alle weiteren Maßnahmen in dem Bereich, in welchem der Eingriff in das Bodendenkmal vorgenommen wird, sowie die darauf folgenden naturwissenschaftlichen und restauratorischen Arbeiten. Die Dokumentation kann **baubegleitend** erfolgen.

7. Um Behinderungen und Verzögerungen bei den Bau- und Erschließungsarbeiten zu vermeiden, muss aus facharchäologischer Sicht ein **repräsentatives Dokumentationsverfahren, z. □. In Form eines repräsentativen Rasters,** vorgeschaltet werden (vgl. § 14 (9) DenkmSchG LSA). Die Dokumentation muss nach den aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) durchgeführt werden. Art, Umfang und Dauer der archäologischen Maßnahmen sind zuvor mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

8. Um einen reibungslosen Bauablauf unter Berücksichtigung der Punkte Nr. 1 und 2 zu gewährleisten, empfiehlt sich eine umgehende Kontaktierung des Landesamtes für Archäologie,

Richard-Wagner-Straße 9, in 06114 Halle. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Dr. Friederich, Telefon: 0345/ 5247-381, Fax: -460, Email: sfriederich@lda.stk.sachsen-anhalt.de zur Verfügung.

Straßenverkehrsamt

Die Prüfung der vorliegenden Unterlagen ergab keine Einwände bzw. Hinweise zum o.g. Vorhaben.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

im Auftrag

Amtsleiterin